

## Definitionen

- **A3 – Wirtschaftsklassifikation A3**

Gemäß [Verordnung 715/2010](#) der Europäischen Kommission (2010) werden bei der Wirtschaftsklassifikation A3 die Abschnitte der [ÖNACE 2008](#) zu folgenden drei Bereichen („Wirtschaftssektoren“) zusammengefasst: A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei), B-F (Produzierender Bereich) sowie G-T (Dienstleistungen).

- **A10 – Wirtschaftsklassifikation A10**

Gemäß [Verordnung 715/2010](#) der Europäischen Kommission (2010) werden bei der Wirtschaftsklassifikation A10 die Abschnitte der [ÖNACE 2008](#) zu folgenden zehn Bereichen zusammengefasst:

A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei),

B-E (Bergbau; Herstellung von Waren; Energie- und Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen),

F (Bauwesen),

G-I (Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ; Verkehr und Lagerei; Beherbergung und Gastronomie),

J (Information und Kommunikation),

K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen),

L (Grundstücks- und Wohnungswesen),

M+N (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen),

O-Q (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen) sowie

R-T (Kunst, Unterhaltung und Erholung, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen).

- **A17 – Wirtschaftsaggregation A17**

Die seitens der Regionalen Gesamtrechnungen auf der Ebene NUTS 2 verwendete Wirtschaftsaggregation „A17“ umfasst die Abschnitte der [ÖNACE 2008](#) und basiert somit auf der Klassifikation A21 gemäß [Verordnung 715/2010](#), wobei allerdings die Abschnitte M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) und N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) sowie die Abschnitte R (Kunst, Unterhaltung und Erholung), S (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) und T (Private Haushalte mit Hauspersonal) aggregiert ausgewiesen werden.

- **Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsprechen unselbständig Beschäftigten (lt. → ESVG Personen, die auf vertraglicher Basis [...] abhängig arbeiten und eine Vergütung erhalten, die als Arbeitnehmerentgelt erfasst wird). Berechnet werden → Beschäftigungsverhältnisse („Jobs“) und → erwerbstätige Personen. Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Arbeitsort.

- **Arbeitnehmerentgelt (D.1)**

Das Arbeitnehmerentgelt umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einer einem Arbeitgeber oder Arbeitgeberin an einen → Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin als Entgelt für geleistete Arbeit erbracht werden. Es setzt sich zusammen aus Bruttolöhnen und –gehältern und Sozialbeiträgen.

- **Arbeitsvolumen**

Das Arbeitsvolumen umfasst die insgesamt von den → Erwerbstätigen (Arbeitnehmern und Selbständigen) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bei Tätigkeiten innerhalb der Produktionsgrenzen des → ESVG. Definitionsgemäß sind darin auch sämtliche in etwaigen Nebentätigkeiten geleisteten Stunden enthalten. Zum Arbeitsvolumen zählen auch Überstunden sowie Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und kurze Ruhepausen. Nicht zum Arbeitsvolumen sind die bezahlten, aber nicht geleisteten Stunden zu rechnen (im Wesentlichen Urlaub, Feiertage, Krankenstand), weiters Mittagspausen (auch wenn sie bezahlt sind) sowie die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort. Das Arbeitsvolumen gilt als bester Messwert für die Arbeitsleistung, da im Gegensatz zu bloßen Kopffzahlen auch Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung adäquat berücksichtigt sind.

- **Beschäftigungsverhältnisse**

Erwerbstätigkeit kann gemäß ESVG mittels vier Konzepten gemessen werden: Beschäftigungsverhältnisse, → erwerbstätige Personen, → Arbeitsvolumen sowie Vollzeitäquivalente. Beschäftigungsverhältnisse („Jobs“) unterscheiden sich von erwerbstätigen Personen dadurch, dass sie auch die zweite, dritte oder weitere Beschäftigung inkludieren, die eine Person haben kann. Demgegenüber umfassen die Personen nur die Hauptbeschäftigung. Im Gegensatz zu erwerbstätigen Personen beinhalten Beschäftigungsverhältnisse keine Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, aber „in formeller Verbundenheit mit ihrem Arbeitgeber“ stehen, z.B. durch eine „Zusicherung über die Rückkehr an den Arbeitsplatz“ (ESVG 11.23). Dies bedeutet, dass z.B. Karenzierte bei den erwerbstätigen Personen mitgezählt werden, aber nicht bei den Beschäftigungsverhältnissen. Berechnet werden die Beschäftigungsverhältnisse der → Erwerbstätigen insgesamt sowie als Unterposition jene der → Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Arbeitsort.

- **Bruttoanlageinvestitionen (BAI)**

Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb abzüglich Veräußerungen von Anlagegütern. Zum Anlagevermögen zählen produzierte Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden. Dazu zählen unter anderem Bauten, Ausrüstungen, militärische Waffensysteme, Forschung und Entwicklung (F&E), Software und Urheberrechte.

- **Bruttoregionalprodukt (BRP, regionales BIP)**

Das Bruttoregionalprodukt ist die regionale Entsprechung zu einem der wichtigsten Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, dem Bruttoinlandsprodukt (BIP). Das BRP ergibt sich aus den regionalen → Bruttowertschöpfungen und beschreibt den in einem bestimmten Zeitraum (üblicherweise ein Kalenderjahr) von den in einer Region ansässigen produzierenden Einheiten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zusätzlich geschaffenen Wert. Das BRP wird wie das BIP zu → Marktpreisen bewertet. Die Überleitung von der regionalen Bruttowertschöpfung, die zu → Herstellungspreisen bewertet wird, zum BRP (zu Marktpreisen) erfolgt, indem das nationale BIP gemäß EU Vorgaben anhand der regionalen Wertschöpfung zu Herstellungspreisen auf die einzelnen Regionen aufgeteilt wird.

- **Bruttoregionalprodukt (BRP, regionales BIP) je Einwohner**

Um das regionale BIP (BRP) unterschiedlich großer Regionen miteinander vergleichbar zu machen, wird es durch die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) dividiert. Bei der Betrachtung des Indikators „regionales BIP je Einwohner“ sind jedoch Pendlereffekte zu berücksichtigen. So trägt beispielsweise ein Burgenländer, der in Wien arbeitet, mit seiner Arbeitsleistung zum Wiener BIP bei, zählt jedoch zur Burgenländischen Wohnbevölkerung.

- **Bruttowertschöpfung (BWS)**

Die Bruttowertschöpfung ergibt sich aus dem Gesamtwert der im Produktionsprozess von gebietsansässigen Einheiten erzeugten Waren und Dienstleistungen (Output = Produktionswert), vermindert um die im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen (Input = Vorleistungen). Im aktuellen VGR-System wird die Bruttowertschöpfung zu → Herstellungspreisen bewertet. „Brutto“ bedeutet vor Abzug der Abschreibungen.

- **Erwerbstätige**

Erwerbstätige umfassen → Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (unselbständig Beschäftigte) sowie Selbständige. Berechnet werden → Beschäftigungsverhältnisse („Jobs“) sowie → erwerbstätige Personen. Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Arbeitsort.

- **Erwerbstätige Personen**

Erwerbstätige Personen unterscheiden sich von → Beschäftigungsverhältnissen dadurch, dass nur die Hauptbeschäftigung, nicht aber die zweite, dritte oder weitere Beschäftigung, die eine Person haben kann, berücksichtigt werden. Personen, die mehr als ein Beschäftigungsverhältnis haben, werden je nach ihrem Hauptbeschäftigungsverhältnis den Arbeitnehmern oder Selbständigen bzw. dem entsprechenden Wirtschaftsbereich zugerechnet (ESVG 11.11). Im Gegensatz zu Beschäftigungsverhältnissen beinhalten die erwerbstätigen Personen auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, aber „in formeller Verbundenheit mit ihrem Arbeitgeber“ stehen, z.B. durch eine „Zusicherung über die Rückkehr an den Arbeitsplatz“ (ESVG 11.23). Dies bedeutet, dass z.B. Karenzierte zu den erwerbstätigen Personen, aber nicht zu den Beschäftigungsverhältnissen zählen. Berechnet werden die → Erwerbstätigen insgesamt sowie als Unterposition → Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Arbeitsort.

- **ESVG 2010 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen)**

Das VGR-System ist durch das „System of National Accounts“ (SNA 2008) international vereinheitlicht. Eine spezifisch auf europäische Verhältnisse zugeschnittene Variante ist das ESVG, engl.: ESA „European System of Accounts“. Es gibt die Konzepte und Definitionen vor, nach denen die Aggregate/wirtschaftlichen Kennzahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erstellen sind und ist rechtlich verbindlich (EU-Verordnung). Es enthält im Anhang das ESVG-Lieferprogramm. Derzeit gültig ist das [ESVG 2010](#).

- **Gütersteuern**

Die Gütersteuern sind mengen- oder wertmäßige Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware bzw. Dienstleistung zu entrichten sind. Sie umfassen die Mehrwertsteuer, Importabgaben ohne Einfuhrumsatzsteuer und sonstige

Gütersteuern (Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Normverbrauchsabgabe, Versicherungssteuer, Energieabgabe, Grunderwerbssteuer etc).

- **Gütersubventionen**

Gütersubventionen werden ebenfalls pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware bzw. Dienstleistung mengen- oder wertbezogen gewährt, oder als Ausgleich für die Differenz zwischen einem angestrebten Preis und dem tatsächlichen Marktpreis gezahlt. Zu den Gütersubventionen zählen Importsubventionen und sonstige Gütersubventionen (Betriebswirtschaftlicher Transfer an die ÖBB, EU-Subventionen, Bundesfonds-AMA, Landessubventionen an Krankenanstalten etc). In Österreich fallen derzeit keine Importsubventionen an.

- **Herstellungspreise**

Der Herstellungspreis ist der Betrag, den die Produzentin oder der Produzent je Einheit der produzierten Waren oder Dienstleistungen von der Käuferin oder dem Käufer erhält, abzüglich der auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (also ohne → Gütersteuern), zuzüglich aller empfangenen Subventionen, die auf die produzierte oder verkauften Güter gewährt werden (also einschließlich → Gütersubventionen). Die Bewertung zu Herstellungspreisen ermöglicht eine vom nationalen Steuersystem unabhängige Messung der Produktionsprozesse als z.B. die → Marktpreise.

- **Marktpreise**

Der Marktpreis ist der am Markt realisierte Preis eines Gutes; er schließt im Gegensatz zum Herstellungspreis die → Gütersteuern mit ein und ist um die → Gütersubventionen reduziert.

- **Unterstellte Bankgebühr = imputierte Bankdienstleistungen (FISIM)**

Die unterstellte Bankgebühr/unterstellte Produktion von Bankdienstleistungen (engl.: FISIM „Financial Intermediation Services Indirectly Measured“) entspricht der Differenz aus den Zinserträgen minus Zinsaufwendungen. Sie ist Teil des Produktionswertes der Banken („Service-Charge-Konzept“). In den übrigen Wirtschaftsbereichen zählt sie zu den Vorleistungen.

- **Private Haushalte (institutioneller Sektor S.14)**

schließen neben Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, Pensionistinnen und Pensionisten auch Einzelunternehmen, selbständige Landwirtinnen und Landwirte sowie Bezieherinnen und Bezieher von Vermögens- und Transfereinkommen ein. Nähere Informationen siehe [Nichtfinanzielle Sektorkonten](#).

- **Primäreinkommen**

Der Saldo des primären Einkommensverteilungskontos ist das Primäreinkommen der in der Region ansässigen privaten Haushalte (Wohnortprinzip). Es setzt sich aus dem Arbeitnehmerentgelt, dem Betriebsüberschuss/Selbständigeneinkommen und dem Vermögenseinkommen zusammen.

- **Verfügbares Einkommen**

Das Konto der sekundären Einkommensverteilung (Ausgabenkonzept) bildet die Umverteilung des (Primär-)Einkommens durch monetäre Transfers ab. Auf der Aufkommenseite setzt sich das Konto aus dem → Primäreinkommen, den monetären Sozialleistungen und den sonstigen laufenden Transfers und auf der Verwendungsseite

aus den Einkommens- und Vermögenssteuern, Sozialbeiträgen und sonstigen laufenden Transfers zusammen. Der Saldo des sekundären Einkommensverteilungskontos ist das verfügbare Einkommen (nach Ausgabenkonzept) der in einem Bundesland ansässigen privaten Haushalte (Wohnortprinzip).